

Amtlicher Teil

Gemeinde Bördeland

Amtliche Bekanntmachungen der Gemeinde

[Hinweis: Sollten an dieser Stelle Beschlüsse nicht im vollen Wortlaut veröffentlicht sein, so können diese in der vollständigen Fassung (so weit dies rechtlich zulässig ist) in der Gemeinde Bördeland, Biere, Magdeburger Straße 3 in 39221 Bördeland, eingesehen werden. Um Beachtung wird gebeten!]

(Die nachfolgend aufgeführten amtlichen Bekanntmachungen gelten für den Zuständigkeitsbereich der Gemeinde Bördeland mit den Ortsteilen Biere, Eggersdorf, Eickendorf, Großmühlingen, Kleinmühlingen, Welsleben und Zens.

Um Beachtung wird gebeten!)

Verwaltung der Gemeinde Bördeland geschlossen!

Das Verwaltungsamt der Gemeinde Bördeland, Biere, Magdeburger Str. 3 in 39221 Bördeland ist am

Freitag, dem 22. 05. 2009

geschlossen!

Wahlbekanntmachung zur Kommunalwahl am 07.06.2009

Bekanntmachung über die Auslegung des Wählerverzeichnisses und die Erteilung von Wahlscheinen für die Kommunalwahlen am 07. Juni 2009

- Die Wählerverzeichnisse für die Kommunalwahlen der Gemeinde Bördeland liegen in der Zeit vom 15.05. bis 22.05. 2009 während der Dienststunden der Gemeinde Bördeland, OT Biere, Magdeburger Str. 3, 39221 Bördeland in der Zeit von

Montag	7.00 bis 12.00 und 13.00 bis 16.00 Uhr
Dienstag	7.00 bis 12.00 und 13.00 bis 18.00 Uhr
Mittwoch	7.00 bis 12.00 und 13.00 bis 16.00 Uhr
Donnerstag	7.00 bis 12.00 und 13.00 bis 17.00 Uhr
Freitag	7.00 bis 11.15 Uhr

zu jedermanns Einsicht aus. Der Wahlberechtigte kann verlangen, dass in dem Wählerverzeichnis während der Auslegungsfrist der Tag seiner Geburt unkenntlich gemacht wird.

Wählen kann nur, wer in das Wählerverzeichnis eingetragen ist oder einen Wahlschein hat.

- Wer das Wählerverzeichnis für unrichtig oder unvollständig hält, kann während der Auslegungsfrist bei der unter 1. angegebenen Behörde Einspruch einlegen. Der Einspruch kann schriftlich oder durch Erklärung zur Niederschrift eingelegt werden.
- Wahlberechtigte, die in das Wählerverzeichnis eingetragen

sind, erhalten bis spätestens zum 13.05.2009 eine Wahlbenachrichtigung. Wer keine Wahlbenachrichtigung erhalten hat, aber glaubt, wahlberechtigt zu sein, muss Einspruch gegen das Wählerverzeichnis einlegen, wenn er nicht Gefahr laufen will, dass er sein Wahlrecht nicht ausüben kann.

- Wählen kann nur, wer in das Wählerverzeichnis eingetragen ist oder einen Wahlschein hat.
- Einen Wahlschein erhält auf Antrag
 - ein in das Wählerverzeichnis eingetragener Wahlberechtigter,
 - wenn er sich am Wahltag während der Wahlzeit aus wichtigem Grunde außerhalb seines Wahlbezirkes aufhält,
 - wenn er aus beruflichen Gründen oder infolge Krankheit, hohen Alters, eines körperlichen Gebrechens oder sonst eines körperlichen Zustandes wegen den Wahlraum nicht oder nur unter nicht zumutbaren Schwierigkeiten aufsuchen kann.
 - ein nicht in das Wählerverzeichnis eingetragener Wahlberechtigter,
 - wenn er nachweist, dass er ohne Verschulden die Antragsfrist für die Berichtigung des Wählerverzeichnisses versäumt hat,
 - wenn sein Recht auf Teilnahme an der Wahl erst nach Ablauf der Antragsfrist entstanden ist.

Wahlscheine können von in das Wählerverzeichnis eingetragenen Wahlberechtigten bis zum 05.06.2009, 18.00 Uhr, bei der unter 1.) angegebenen Behörde mündlich oder schriftlich beantragt werden. Im Falle nachweislicher plötzlicher Erkrankung, die ein Aufsuchen des Wahlraumes nicht oder nur unter nicht zumutbaren Schwierigkeiten möglich macht, kann der Antrag noch bis zum Wahltag, 15.00 Uhr, gestellt werden.

Wer den Antrag für einen anderen stellt, muss durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht nachweisen, dass er dazu berechtigt ist. Der Antragsteller muss den Grund für die Erteilung eines Wahlscheines glaubhaft machen.

- Ergibt sich aus dem Wahlscheinantrag nicht, dass der Wahlberechtigte vor einem Wahlvorstand wählen will, so erhält er mit dem Wahlschein zugleich
 - einen amtlichen Stimmzettel des Wahlbereiches
 - einen Wahlumschlag
 - einen amtlichen, mit der Anschrift an die der Wahlbrief zurückzusenden ist, versehenen hellblauen Wahlbriefumschlag und
 - ein Merkblatt für die Briefwahl

Diese Wahlunterlagen werden ihm von der unter 1. genannten Behörde auf Verlangen auch nachträglich ausgehändigt. Die Abholung von Wahlscheinen und Briefwahlunterlagen für einen anderen ist nur im Falle einer plötzlichen Erkrankung zulässig, wenn die Empfangsberechtigung durch schriftliche Vollmacht nachgewiesen wird und die Unterlagen dem Wahlberechtigten nicht mehr rechtzeitig durch die Post übersandt oder amtlich überbracht werden können.

Bei der Briefwahl muss der Wähler den Wahlbrief mit dem Stimmzettel und dem Wahlschein so rechtzeitig an die angegebene Stelle absenden, dass der Wahlbrief dort spätestens am Wahltag bis 18.00 Uhr eingeht.

**Gemeindevahlleiter
Bernd Nimmich**

Wahlbekanntmachung zur Europawahl am 07.06.2009

Bekanntmachung über die Auslegung des Wählerverzeichnis und die Erteilung von Wahlscheinen für die Wahl zum Europäischen Parlament am 07. Juni 2009

1. Die Wählerverzeichnisse zur Wahl zum Europäischen Parlament für den Wahlbezirk der Gemeinde Bördeland mit den Orten Biere, Eggersdorf, Eickendorf, Großmühligen, Kleinmühligen, Welsleben und Zens liegen in der Zeit vom 18. Mai 2009 bis zum 22. Mai 2009 während der Dienststunden der Gemeinde Bördeland Biere, Magdeburger Str. 3, in der Zeit von

Montag	9.00 - 12.00 und 13.00 - 16.00 Uhr
Dienstag	9.00 - 12.00 und 13.00 - 18.00 Uhr
Mittwoch	9.00 - 12.00 und 13.00 - 16.00 Uhr
Donnerstag	9.00 - 12.00 und 13.00 - 17.00 Uhr
Freitag	9.00 - 12.30 Uhr

 zu jedermanns Einsicht aus. Der Wahlberechtigte kann verlangen, dass in dem Wählerverzeichnis während der Auslegungsfrist der Tag seiner Geburt unkenntlich gemacht wird. Wählen kann nur, wer in das Wählerverzeichnis eingetragen ist oder einen Wahlschein hat.
2. Wer das Wählerverzeichnis für unrichtig oder unvollständig hält, kann während der Auslegungsfrist bei der unter 1. angegebenen Behörde Einspruch einlegen. Der Einspruch kann schriftlich oder durch Erklärung zur Niederschrift eingelegt werden.
3. Wahlberechtigte, die in das Wählerverzeichnis eingetragen sind, erhalten bis spätestens zum 17. Mai 2009 eine Wahlbenachrichtigung. Wer keine Wahlbenachrichtigung erhalten hat, aber glaubt, wahlberechtigt zu sein, muss Einspruch gegen das Wählerverzeichnis einlegen, wenn er nicht Gefahr laufen will, dass er sein Wahlrecht nicht ausüben kann. Wahlberechtigte, die nur auf Antrag in das Wählerverzeichnis eingetragen werden und die bereits einen Wahlschein und Briefwahlunterlagen beantragt haben, erhalten keine Wahlbenachrichtigung.
4. Wer einen Wahlschein hat, kann durch Stimmabgabe in einem beliebigen Wahlraum dieses Landkreises oder durch Briefwahl an der Wahl teilnehmen.
5. Einen Wahlschein erhält auf Antrag
 - 5.1. ein in das Wählerverzeichnis eingetragener Wahlberechtigter.
 - a) wenn er sich am Wahltage während der Wahlzeit aus wichtigem Grunde außerhalb seines Wahlbezirkes aufhält.
 - b) wenn er seine Wohnung ab dem 04.05.2009 in einem anderen Wahlbezirk außerhalb der Gemeinde, wobei die Eintragung in das Wählerverzeichnis am Ort der neuen Wohnung nicht beantragt worden ist, verlegt.
 - c) wenn er aus beruflichen Gründen oder infolge Krankheit, hohen Alters, eines körperlichen Gebrechens oder sonst eines körperlichen Zustandes wegen den Wahlraum nicht oder nur unter nicht zumutbaren Schwierigkeiten aufsuchen kann;
 - 5.2. ein nicht in das Wählerverzeichnis eingetragener Wahlberechtigter,
 - a) wenn er nachweist, dass er ohne sein Verschulden die Antragsfrist zur Aufnahme in das Wählerverzeichnis bis zum 17.05.2009
 - aa) bei Deutschen nach § 17 Abs. 1 der Europawahlordnung
 - bb) bei Unionsbürgern nach § 17a Abs. 2 der Europawahlordnung oder die Einspruchsfrist bis zum 22.05.2009 gegen das Wählerverzeichnis nach § 21 Abs. 1 der Europawahlordnung versäumt hat.
 - b) wenn sein Recht auf Teilnahme an der Wahl erst nach

Ablauf der Antragsfrist bei Deutschen nach § 17 Abs. 1 der Europawahlordnung, bei Unionsbürgern nach § 17a, Abs. 2 der Europawahlordnung oder der Einspruchsfrist nach § 21 Abs. 1 der Europawahlordnung entstanden ist.

- c) wenn sein Wahlrecht im Einspruchsverfahren festgestellt worden und die Feststellung erst nach Abschluss des Wählerverzeichnisses zur Kenntnis der Gemeindebehörde gelangt ist.
Wahlscheine können von in das Wählerverzeichnis eingetragenen Wahlberechtigten bis zum 05.06.2009, 18.00 Uhr bei der unter 1.) angegebenen Behörde mündlich oder schriftlich beantragt werden. Im Falle nachweislicher plötzlicher Erkrankung, die ein Aufsuchen des Wahlraumes nicht oder nur unter nicht zumutbaren Schwierigkeiten möglich macht, kann der Antrag noch bis zum Wahltage, 15.00 Uhr, gestellt werden. Wer den Antrag für einen anderen stellt, muss durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht nachweisen, dass er dazu berechtigt ist. Der Antragsteller muss den Grund für die Erteilung eines Wahlscheines glaubhaft machen.
6. Ergibt sich aus dem Wahlscheinantrag nicht, dass der Wahlberechtigte vor einem Wahlvorstand wählen will, so erhält er mit dem Wahlschein zugleich
 - einen amtlichen Stimmzettel
 - einen amtlichen blauen Wahlumschlag
 - einen amtlichen, mit der Anschrift, an die der Wahlbrief zurückzusenden ist, versehenen roten Wahlbriefumschlag und
 - ein Merkblatt für die Briefwahl.

Diese Wahlunterlagen werden ihm von der unter 1. genannten Behörde auf Verlangen auch nachträglich ausgehändigt. Die Abholung von Wahlscheinen und Briefwahlunterlagen für einen anderen ist nur im Falle einer plötzlichen Erkrankung zulässig, wenn die Empfangsberechtigung durch schriftliche Vollmacht nachgewiesen wird und die Unterlagen dem Wahlberechtigten nicht mehr rechtzeitig durch die Post übersandt oder amtlich überbracht werden können.

Bei der Briefwahl muss der Wähler den Wahlbrief mit dem Stimmzettel und dem Wahlschein so rechtzeitig an die angegebene Stelle absenden, dass der Wahlbrief dort spätestens am Wahltage bis 18.00 Uhr eingeht.

**Gemeindewahlleiter
Bernd Nimmich**

Sitzungen der Gemeinde Bördeland

Ortschaftsrat Welsleben vom 21.04.2009

Beschluss III – 01/2009 - Grundstücksangelegenheit Welsleben (NÖ)

Der Beschluss wurde mehrheitlich angenommen.

Ortschaftsrat Eggersdorf vom 23.04.2009

Beschluss 01 – II/2009 - Beschluss über die Gestaltung des Daches am Gebäude Lindenstraße 3a

Auf der Grundlage des § 14 Abs. 4 Nr. 2 der Hauptsatzung der Gemeinde Bördeland vom 30.10.2008 i.V.m. § 87 Abs. 2 GO LSA vom 05.10.1993 in der derzeit gültigen Fassung beschließt der Ortschaftsrat der Ortschaft Eggersdorf der Gemeinde Bördeland, dass das Dach des Wohnhauses Lindenstr. 3a, das gegenwärtig mit der Dachrinne auf der Mauer endet, bei einer Erneuerung ca. 50 cm über das Mauerwerk hinaus errichtet werden kann. Die Verzierungen an der Fassade des Hauses sind hierbei weitestgehend zu erhalten.

Eventuell erforderliche Genehmigungen nach dem Baurecht bleiben hiervon unberührt.

Der Beschluss wurde mehrheitlich angenommen.

Beschluss 02 – II/2009 - Zuschüsse an Vereine

Auf der Grundlage des § 14 Abs. 4 Nr. 3 der Hauptsatzung der Gemeinde Bördeland vom 30.10.2008 i.V.m. § 87 Abs. 2 GO LSA vom 05.10.1993 in der derzeit gültigen Fassung beschließt der Ortschaftsrat der Ortschaft Eggersdorf der Gemeinde Bördeland folgende Vergabe von Mitteln für freiwillige Leistungen:

Für Jubiläen (Geburtstage (80., 90., 100. sowie über 100 Jahre ca. 10 € und Goldene Hochzeit und darüber je 35 €) 300 €

Für den Sportverein TSV Blau-Weiss 49 Eggersdorf zum 60-jährigen Vereinsjubiläum in der Zeit vom 02.07.2009 bis 06.07.2009 gem. Anforderung vom 17.02.09 (s. Anlage) 700 €

Für den Frauenchor zum 40-jährigen Jubiläum gem. Anforderung vom 06.04.09 (s. Anlage) 500 €

Für die KITA „Zwergenland“ Eggersdorf zum 40-jährigen Jubiläum vom 08.06 bis 12.06.2009 gem. Anforderung vom 10.03.09 (s. Anlage) 350 €

Besuch des Sinto und ehemaligen KZ-Häftlings und Bürger Eggersdorfs, Herrn Hanstein, in Eggersdorf 200 €

Herr Ewald Hanstein, der 1945 nach einem Todesmarsch aus dem Raum Nordhausen noch vor Beendigung des Krieges in Eggersdorf die Freiheit erlangte, hier eine Familie gründete und u.a. in Schönebeck als Polizist tätig war, ist in Abstimmung mit dem Bürgermeister durch den Kultur- und Heimatverein zu einem Besuch vom 26.05 bis 28.05.09 eingeladen.

Neben Gesprächen mit Zeitzeugen aus Eggersdorf, die Herrn Hanstein persönlich kennen, sind u.a. eine Kranzniederlegung sowie eine Buchlesung aus seinem Buch „Meine hundert Leben“ als Veranstaltung „Gegen das Vergessen“ vorgesehen. Dieser Betrag soll als Sicherheit dafür dienen, dass die Veranstaltung trotz umfangreicher Förderung durch Sponsoren finanziell nicht abgesichert werden kann. Eine Auszahlung an den Verein ist nicht vorgesehen.

Weihnachtsmarkt 2009 300 €

Die Mittel sind durch die geförderten Einrichtungen mittels Beleg bei der Gemeindeverwaltung abzurechnen.

Der Beschluss wurde mehrheitlich angenommen

Sitzung des Gemeinderates der Gemeinde Bördeland am 07.05.2009

Beschluss 01 - 04 / 2009 - Verwendung der Investitionsmittel des Konjunkturpakets II

Auf der Grundlage des § 44 Abs. 3 Punkt 4 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt (GO LSA) vom 05.10.1993 (GVBl. LSA S. 568) in der derzeit gültigen Fassung, beschließt der Gemeinderat die Verwendung der Investitionsmittel des Konjunkturpakets II für die folgenden zusätzlichen Investitionsmaßnahmen der Gemeinde Bördeland:

Kommunale Investitionspauschale

68,3 T€	KITA Großmühlingen	- Fassaden- und Fenstersanierung
77,1 T€	KITA Eickendorf	- Fassaden- und Fenstersanierung
32,0 T€	KITA Kleinmühlingen	- Wärmedämmung
177,4 T€	Gesamtausgaben	

Förderprogramme der Fachministerien

52,0 T€ KITA Biere - Dämmung Außenwand und Dach

60,0 T€	Straßenbau OT Biere	- Deckschicht Salzerstraße
95,0 T€	Straßenbau OT Eggersdorf	- Deckschicht Lindenstraße
50,5 T€	Grundschule OT Großmühlingen	- Fenster- und Dachsanierung
76,2 T€	Grundschule OT Welsleben	- Sanierung Sporthalle
333,7 T€	Gesamtausgaben	

Die Investitionsmaßnahmen entsprechen den Voraussetzungen gemäß § 104 b Grundgesetz in Verbindung mit § 3 Abs. 1 Zukunftsinvestitionsgesetz (ZuInvG).

Der Beschluss wurde mehrheitlich angenommen.

Beschluss 02 – 04 / 2009 - Haushaltshaltsplan und Haushaltssatzung 2009

Auf der Grundlage des § 92 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt (GO LSA) vom 05.10.1993 (GVBl. LSA S. 568), in der derzeit gültigen Fassung, beschließt der Gemeinderat, nach Beratung im Hauptausschuss den Haushaltssatzung 2009 der Gemeinde Bördeland.

Der Beschluss wurde mehrheitlich angenommen.

Beschluss 03 – 04 / 2009 - Haushaltskonsolidierungskonzept 2009

Auf der Grundlage des § 92 Abs. 3 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt (GO LSA) vom 05.10.1993 (GVBl. LSA S. 568) in den derzeit gültigen Fassungen, beschließt der Gemeinderat, nach Beratung im Hauptausschuss, das Konsolidierungsprogramm 2009 für die Gemeinde Bördeland.

Der Beschluss wurde mehrheitlich angenommen.

Beschluss 04-04/2009 - Gefahrenabwehrverordnung der Gemeinde Bördeland

Auf der Grundlage der §§ 2 Abs. 1, 6 und 44 Abs. 3 Nr. 1 der Gemeindeordnung des Landes Sachsen-Anhalt (GO-LSA) vom 05.10.1993 (GVBl. LSA S. 568), in Verbindung mit den §§ 1 und 94 Abs. 1 Ziff. 1 des Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung des Landes Sachsen-Anhalt (SOG-LSA) i.d. Bekanntmachung der Neufassung vom 23.09.2003 (GVBl. LSA S. 214) in den derzeit gültigen Fassungen beschließt der Gemeinderat der Gemeinde Bördeland, nach Beratung im Hauptausschuss, die Gefahrenabwehrverordnung für das Gebiet der Gemeinde Bördeland.

Der Beschluss wurde mehrheitlich angenommen.

Gefahrenabwehrverordnung der Gemeinde Bördeland zur Abwehr von Gefahren bei Verkehrsbehinderungen und -gefährdungen, ruhestörendem Lärm, Alkoholkonsum in der Öffentlichkeit, Tierhaltung, offenen Feuern im Freien, beim Betreten und Befahren von Eisflächen sowie durch mangelhafte Hausnummerierung im Gebiet der Gemeinde Bördeland

Auf der Grundlage der §§ 2 Abs. 1, 6 und 44 Abs. 3 Nr. 1 der Gemeindeordnung des Landes Sachsen-Anhalt (GO-LSA) vom 05.10.1993 (GVBl. LSA S. 568), in Verbindung mit den §§ 1 und 94 Abs. 1 Ziff. 1 des Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung des Landes Sachsen-Anhalt (SOG-LSA) i.d. Bekanntmachung der Neufassung vom 23.09.2003 (GVBl. LSA S. 214) in den derzeit gültigen Fassungen hat der Gemeinderat der Gemeinde Bördeland in seiner Sitzung am **07.05.2009** fol-

gende Gefahrenabwehrverordnung für das Gebiet der Gemeinde Bördeland beschlossen.

§ 1

Begriffsbestimmung

Im Sinne dieser Verordnung sind

- a) **Straßen:**
alle Straßen, Wege, Plätze, Brücken, Durchfahrten, Tunnel, Über-, Unterführungen, Durchgänge sowie Treppen, soweit sie für den öffentlichen Verkehr genutzt werden, auch wenn sie durch Grünanlagen führen oder im Privateigentum stehen; zu den Straßen gehören Rinnsteine (Gossen), Straßengräben, Böschungen, Stützmauern, Trenn-, Seiten-, Rand- und Sicherheitsstreifen neben der Fahrbahn sowie Verkehrsinseln und Grünstreifen;
- b) **Fahrbahnen:**
diejenigen Teile der Straßen, die dem Verkehr mit Fahrzeugen und dem Führen von Pferden und Großvieh dienen;
- c) **Fahrzeuge:**
Schienenfahrzeuge, Kraftfahrzeuge, Arbeitsmaschinen, bespannte Fahrzeuge, Fahrräder, Schubkarren und Handwagen; dagegen **nicht** Kinderwagen, Rodelschlitzen, Krankenfahrstühle und Selbstfahrzeuge ohne Motor;
- d) **Anlagen:**
alle der Öffentlichkeit zur Verfügung stehenden Parks, Grünanlagen, Sport- und Spielplätze.

§ 2

Verkehrsbehinderungen und -gefährdungen

- (1) An Gebäudeteilen, die unmittelbar an der Straße liegen, sind Eiszapfen, Schneeüberhänge und auf den Dächern liegende Schneemassen, die den Umständen nach eine Gefahr für Personen oder Sachen bilden, unverzüglich zu entfernen oder Sicherheitsmaßnahmen durch Absperrungen bzw. Aufstellen von Warnzeichen zu treffen.
- (2) Stacheldraht, scharfe Spitzen, andere scharfkantige Gegenstände sowie Vorrichtungen, durch die im Straßenverkehr Personen verletzt oder Sachen beschädigt werden können, dürfen entlang von Grundstücken nur in Höhe von mindestens 2,50 m über dem Erdboden angebracht werden.
- (3) Frisch gestrichene Gegenstände, Wände, Einfriedungen, die sich auf oder an den Straßen befinden, müssen durch auffallende Warnschilder kenntlich gemacht werden, solange sie abfärben.
- (4) Es ist verboten, Straßenlaternen, Lichtmasten, Masten der Fernmeldeleitungen, Pfosten von Verkehrszeichen und Straßennamenschilder, Feuermelder, Brunnen, Denkmäler, Bäume, deren Stamm, Äste oder Zweige, die sich nicht ausschließlich auf oder über Privatgrundstücken befinden, Kabelverteilerschränke und sonstige oberirdische Anlagenteile und Gebäude, die der Wasser- und Energieversorgung dienen, zu erklettern.
- (5) Kellerlichtschächte und Luken, die in den öffentlichen Verkehrsraum hineinragen, dürfen nur geöffnet sein, solange es die Benutzung erforderlich macht. In diesem Fall sind sie abzusperrern oder zu bewachen oder in der Dunkelheit so zu beleuchten, dass sie von Verkehrsteilnehmern erkannt werden können.

§ 3

Ruhestörender Lärm

- (1) Soweit § 117 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) keine Anwendung findet, sind die folgenden Ruhezeiten zur Vermeidung von Belästigungen nicht nur unerheblicher Art und von Beeinträchtigungen der Gesundheit (einschließlich der Erholung) zu beachten:
 - a) Sonntagsruhe (Sonn- und Feiertage)
 - b) Nachtruhe (werktags die Zeit von 22.00 Uhr - 07.00 Uhr).

- (2) Während der Ruhezeiten sind Tätigkeiten verboten, die die Ruhe unbeteiligter Personen wesentlich stören. Innerhalb der Ruhezeiten dürfen Lautsprecher, Tonwiedergabegeräte und Musikinstrumente nur in solcher Lautstärke betrieben oder gespielt werden, dass unbeteiligte Personen nicht gestört werden. Zu den Störungen zählen insbesondere auch: das Ausklopfen von Teppichen, Polstermöbeln und Matratzen, auch auf offenen Balkonen und bei geöffneten Fenstern.
- (3) Das Verbot des Absatzes 2 gilt nicht:
 - a) für Arbeiten, die der Verhütung oder Beseitigung einer Gefahr für höherwertige Rechtsgüter dienen,
 - b) für Arbeiten landwirtschaftlicher oder gewerblicher Betriebe, wenn die Arbeiten üblich sind und die Grundsätze des Absatzes 1 beachtet werden.
- (4) Ausnahmen von den Verboten des Absatzes 2 sind zulässig, wenn besondere öffentliche Interessen die Ausführung der Arbeiten in dieser Zeit gebieten.
- (5) Innerhalb geschlossener Ortschaften hat in den Fällen, in denen das Straßenverkehrsrecht und die Rechtsvorschriften über Garagen und Einstellplätze keine Anwendung finden, bei der Benutzung und dem Betrieb von Fahrzeugen jedes nach den Umständen vermeidbare Geräusch zu unterbleiben. Insbesondere sind die Abgabe von Schallzeichen sowie das Ausprobieren und geräuschvolle Laufen lassen von Motoren verboten.
- (6) Der Gebrauch von Werksirenen und anderen akustischen Signalen, deren Schall außerhalb des Werksgeländes unbeteiligte Personen stört, ist verboten. Das Verbot gilt nicht für die Abgabe von Warn- und Alarmzeichen (einschließlich Probetrieb).

§ 4

Alkoholgenuss in der Öffentlichkeit

- (1) Unbeschadet des § 118 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) ist es auf öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen und in öffentlichen Grün- und Erholungsanlagen sowie auf Kinderspielplätzen untersagt, sich derart zum Konsum von Alkohol niederzulassen oder aufzuhalten, dass dort in Folge andere Personen oder die Allgemeinheit durch Anpöbeln, Beschimpfen, lautes Singen, Johlen, Schreien, Lärmen, Liegenlassen von Flaschen und ähnlichen Behältnissen, Notdurftverrichtungen oder Erbrechen belästigt oder gefährdet werden können.
- (2) Auf den nachfolgend aufgeführten Plätzen und Anlagen ist in der Zeit vom 01.04. bis 31.10. eines jeden Jahres generell der Konsum von Alkohol untersagt:
 1. Auf allen öffentlichen Kinderspielplätzen der Gemeinde Bördeland.
 2. Auf allen an Grundschulen angrenzenden öffentlichen Flächen.

§ 5

Tierhaltung

- (1) Haustiere und andere Tiere müssen so gehalten werden, dass die Allgemeinheit nicht gefährdet wird. Insbesondere ist darauf zu achten, dass Tiere nicht durch lang andauerndes Bellen, Heulen oder ähnliche Geräusche die Nachbarn in ihrer Nachtruhe stören. Bissige Hunde müssen auf der Straße und an allen anderen öffentlich zugänglichen Orten zum Schutz von Mensch und Tier stets an der Leine geführt werden und einen Maulkorb tragen, der das Beißen sicher verhindert.

- (2) Tierhalter und die mit der Führung oder Pflege Beauftragten sind verpflichtet zu verhüten, dass ihr Tier auf Straßen unbeaufsichtigt umherläuft, Personen oder Tiere anspringt oder anfällt.
- (3) Tierhalter und die mit der Führung oder Pflege Beauftragten sind verpflichtet zu verhüten, dass ihr Tier Straßen und Anlagen verunreinigt. Bei Verunreinigungen sind der Tierhalter und die mit der Führung oder Pflege Beauftragten zur Säuberung verpflichtet.
Die Straßenreinigungspflicht der Anlieger bleibt unberührt.
- (4) Hunde sind von Kinderspielflächen fernzuhalten.

§ 6

Offene Feuer im Freien

- (1) Das Anlegen und Unterhalten von Oster-, Lager- und anderen offenen Feuern einschließlich Flammen ist verboten. Ausnahmen bedürfen der Genehmigung durch die Gemeinde Bördeland. Diese Genehmigung ersetzt nicht die Zustimmung des Grundstückseigentümers oder sonst Verfügungsberechtigten. Andere Bestimmungen, nach denen offene Feuer gestattet oder verboten sind (z. B. nach Abfallbeseitigungsrecht), bleiben unberührt.
- (2) Jedes zugelassene Feuer im Freien ist dauernd durch eine erwachsene Person zu beaufsichtigen. Bevor die Feuerstelle verlassen wird, ist sie vollständig abzulöschen.

§ 7

Eisflächen

- (1) Das Betreten von Eisflächen aller Gewässer im Gebiet der Gemeinde Bördeland ist verboten. Eine Ausnahme (Freigabe) wird durch die Gemeinde Bördeland ortsüblich bekannt gegeben.
- (2) Es ist verboten:
- die Eisflächen mit Fahrzeugen zu befahren,
 - Löcher in das Eis zu schlagen oder Eis zu entnehmen.

§ 8

Hausnummern

- (1) Jedes bebaute Grundstück ist vom Eigentümer oder Verfügungsberechtigten auf eigene Kosten mit der dem Grundstück von der Gemeinde Bördeland zugeteilten Hausnummer zu versehen. Sie ist zu unterhalten und im Bedarfsfall zu erneuern. Dies gilt auch bei einer notwendig werdenden Umnummerierung.
- (2) Als Hausnummern sind arabische Ziffern zu verwenden. Bei Hausnummern mit zusätzlichen Buchstaben sind kleine Buchstaben zu verwenden. Die Hausnummer muss von der Fahrbahnmitte der Straße aus, zu der das Grundstück gehört, sichtbar sein.
- (3) Wird für ein Grundstück eine neue Hausnummer festgelegt, darf die alte Hausnummer während der Übergangszeit von einem Jahr neben der neuen Hausnummer angebracht sein. Die alte Nummer ist rot zu durchkreuzen, so dass sie noch zu lesen ist.
- (4) Die Hausnummern sind wie folgt anzubringen:
- Wenn der Hauseingang an der Frontseite liegt, neben oder über dem Hauseingang,
 - wenn der Hauseingang an der Seite oder Rückseite des Gebäudes liegt, an der der Straße zugewandten dem Hauseingang nächstliegenden Gebäudeecke,
 - wenn der Hauseingang bei Eckgrundstücken an einer anderen als der bestimmungsmäßigen Straße liegt, an der Gebäudeecke der bestimmungsmäßigen Straße, die dem Hauseingang am nächsten liegt,
 - bei mehreren Eingängen ist jeder Hauseingang mit der Nummer zu versehen,

- e) liegt das Gebäude mehr als 5 Meter hinter der Straßenbegrenzungslinie, ist die Hausnummer an der Straße, und zwar neben dem Zugang oder der Zufahrt anzubringen.

- (5) Sind mehrere Gebäude, für die von der Gemeinde Bördeland unterschiedliche Hausnummern festgesetzt sind, nur über einen gemeinschaftlichen Privatweg von der Straße aus zu erreichen, so ist von den an den Privatweg anliegenden Grundstückseigentümern ein Hinweisschild mit Angabe der betreffenden Hausnummern an der Einmündung des Weges anzubringen. Das Anbringen der Hinweisschilder ist von den Vorderanliegern zu dulden.

§ 9

Ausnahmen

Die Gemeinde Bördeland kann von den Geboten und Verboten dieser Verordnung in begründeten Einzelfällen Ausnahmen zulassen, wenn hieran ein berechtigtes Interesse besteht.

§ 10

Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig im Sinne des § 98 Abs. 1 des Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung des Landes Sachsen-Anhalt handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen:

- § 2 Abs. 1 Eiszapfen, Schneeüberhänge und auf Dächern liegende Schneemassen nicht unverzüglich entfernt oder keine Sicherungsmaßnahmen durch Absperrungen oder Aufstellen von Warnzeichen trifft,
- § 2 Abs. 2 Stacheldraht, scharfe Spitzen, andere scharfkantige Gegenstände sowie Vorrichtungen, durch die im Straßenverkehr Personen verletzt oder Sachen beschädigt werden können, entlang von Grundstücken in einer Höhe unterhalb von 2,50 Metern über dem Erdboden anbringt,
- § 2 Abs. 3 frisch gestrichene Gegenstände, Wände oder Einfriedungen nicht durch auffallende Warnschilder kenntlich macht,
- § 2 Abs. 4 Lichtmasten, Masten der Fernmeldeleitungen oder Verkehrszeichen, Feuermelder, Brunnen, Denkmäler, Bäume, deren Stamm, Äste oder Zweige, die sich nicht ausschließlich auf oder über Privatgrundstücken befinden, Kabelverteilerschränke oder sonstige oberirdische Anlagenteile und Gebäude, die der Wasser- und Energieversorgung dienen, erklettert.
- § 2 Abs. 5 Kellerschächte und Luken bei Benutzung nicht absperrt, bewacht oder in der Dunkelheit beleuchtet,
- § 3 Abs. 2 während der Ruhezeiten untersagte Tätigkeiten ausübt oder untersagte Veranstaltungen durchführt; Lautsprecher, Tonwiedergabegeräte und Musikinstrumente in einer Lautstärke betreibt oder spielt, die unbeteiligte Personen stört,
- § 3 Abs. 5 bei der Benutzung und dem Betrieb von Fahrzeugen nicht verhindert, dass jedes nach den Umständen vermeidbare Geräusch unterbleibt,
- § 3 Abs. 7 Werksirenen und andere akustische Signale, außer zur Abgabe von Warn- und Alarmzeichen oder für den Probetrieb, gebraucht,
- § 4 Abs. 1 Personen oder die Allgemeinheit belästigt oder gefährdet,
- § 4 Abs. 2 in der Zeit vom 01.04. bis 31.10. eines jeden Jahres auf den aufgeführten öffentlichen Plätzen und Flächen Alkohol konsumiert,
- § 5 Abs. 1 Haustiere und andere Tiere so hält, dass die Allgemeinheit gefährdet wird,
- § 5 Abs. 2 nicht verhütet, dass Tiere auf Straßen oder in Anlagen unbeaufsichtigt umherlaufen oder Personen anspringen oder anfallen,
- § 5 Abs. 3 Satz 1 nicht verhütet, dass Tiere Straßen oder Anlagen verunreinigen,

14. § 5 Abs. 3 Satz 2 bei Verunreinigungen die Verpflichtung zur Säuberung nicht erfüllt,
15. § 5 Abs. 4 Hunde nicht von Kinderspielplätzen fernhält,
16. § 6 Abs. 1 Oster- und Lager- oder andere offene Feuer anlegt oder flammt,
17. § 6 Abs. 2 Satz 1 genehmigte Feuer nicht ständig überwacht,
18. § 6 Abs. 2 Satz 2 die Feuerstelle vor dem Verlassen nicht ablöscht,
19. § 7 Abs. 1 Eisflächen betritt,
20. § 7 Abs. 2 Eisflächen mit Fahrzeugen befährt, Löcher in das Eis schlägt oder bohrt oder Eis entnimmt,
21. § 8 Abs. 1 sein bebautes Grundstück nicht mit den festgesetzten Hausnummern versieht oder diese nicht beschafft, nicht anbringt, nicht unterhält oder nicht erneuert,
22. § 8 Abs. 2 unzulässige Ziffern oder Buchstaben verwendet oder die Hausnummer so am Gebäude oder Grundstück anbringt, dass sie von der Fahrbahnmittelle der Straße aus, der das Grundstück zugeordnet ist, nicht sichtbar ist,
23. § 8 Abs. 3 die alte Hausnummer länger als ein Jahr neben der neuen Hausnummer belässt,
24. § 8 Abs. 4 und 5 die Vorschriften für das Anbringen der

Hausnummern nicht beachtet oder ein Hinweisschild mit Angabe der betreffenden Hausnummer nicht anbringt, sofern das Gebäude nur über einen Privatweg von der Straße aus zu erreichen ist oder als Vorderanlieger das Anbringen des Hinweisschildes nicht duldet.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann (auf der Grundlage des § 98 Abs. 2 SOG LSA) mit einer Geldbuße bis zu **5.000,00 €** geahndet werden.

§ 10

In-Kraft-Treten, Außer-Kraft-Treten

(1) In-Kraft-Treten

Diese Verordnung tritt gemäß § 99 Abs. 1 SOG-LSA eine Woche nach ihrer Verkündung im Amtsblatt der Gemeinde Bördeland in Kraft.

Gleichzeitig treten alle bisherigen Gefahrenabwehrverordnungen außer Kraft.

(2) Außer-Kraft-Treten

Sie tritt zehn Jahre nach ihrem In-Kraft-Treten außer Kraft.

Bördeland, den 07.05.2009

Bernd Nimmich
Bürgermeister

Siegel

Beschluss 05-04/2009 - Beschluss des Entwurfes zur Baumschutzsatzung der Gemeinde Bördeland

Auf der Grundlage der §§ 6 Abs. 1 und 44 Abs. 3 Nr. 1 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt (GO LSA) vom 05.10.1993 (GVBl. LSA Nr. 43 S. 568 vom 11.10.1993) in Verbindung mit § 29 und § 39 Abs. 3 des Naturschutzgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (NatSchG-LSA) vom 23.07.2004 (GVBl. LSA Nr. 41/2004), in den zuletzt geänderten Fassungen, beschließt der Gemeinderat der Gemeinde Bördeland, nach Beratung im Hauptausschuss, den Entwurf der Satzung zum Schutz des Baumbestandes in der Gemeinde Bördeland (Baumschutzsatzung) vom 19.05.2009.

Der Entwurf wird im Bördelandkurier (BLK), dem Amtsblatt der Gemeinde Bördeland, veröffentlicht.

Gemäß § 39 Abs. 3 und Abs. 5 des NatSchG-LSA sind die

Eigentümer und Nutzungsberechtigten von Flächen, die nach § 29 NatSchG-LSA unter den besonderen Schutz gestellt werden sollen, sowie die betreffenden Träger öffentlicher Belange von dem Vorhaben in geeigneter Form zu unterrichten, bevor die Festsetzungen erfolgen.

Ihnen wird innerhalb von 2 Wochen nach Veröffentlichung des Satzungsentwurfes im BLK Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben.

Die Stellungnahmen sind schriftlich oder zur Niederschrift während der Dienststunden der Gemeinde Bördeland in 39221 Bördeland, Biere, Magdeburger Straße 3, Bereich Ordnungsamt einzureichen.

Die Dienststunden der Gemeinde Bördeland sind:

Montag	07.00 – 12.00 Uhr	13.00 – 16.00 Uhr
Dienstag	07.00 – 12.00 Uhr	13.00 – 18.00 Uhr
Mittwoch	07.00 – 12.00 Uhr	13.00 – 16.00 Uhr
Donnerstag	07.00 – 12.00 Uhr	13.00 – 17.00 Uhr
Freitag	07.00 – 11.15 Uhr	

Der Beschluss wurde mehrheitlich angenommen.

Bekanntmachung

zum Beschluss des Entwurfes zur Baumschutzsatzung der Gemeinde Bördeland

Der Gemeinderat der Gemeinde Bördeland hat nach Beratung im Hauptausschuss am 07.05.09 den Entwurf der Satzung zum Schutz des Baumbestandes in der Gemeinde Bördeland (Baumschutzsatzung) beschlossen.

Der Entwurf wird hiermit im Bördelandkurier (BLK), dem Amtsblatt der Gemeinde Bördeland, veröffentlicht.

Gemäß § 39 Abs. 3 und Abs. 5 des NatSchG-LSA sind die Eigentümer und Nutzungsberechtigten von Flächen, die nach § 29 NatSchG-LSA unter den besonderen Schutz gestellt werden sollen, sowie die betreffenden Träger öffentlicher Belange von dem Vorhaben in geeigneter Form zu unterrichten, bevor die Festsetzungen erfolgen.

Ihnen wird innerhalb von 2 Wochen nach Veröffentlichung des Satzungsentwurfes im BLK Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben.

Die Stellungnahmen sind schriftlich oder zur Niederschrift während der Dienststunden der Gemeinde Bördeland in 39221 Bördeland, Biere, Magdeburger Straße 3, Bereich Ordnungsamt einzureichen.

Die Dienststunden der Gemeinde Bördeland sind:

Montag	7.00 – 12.00 Uhr	13.00 – 16.00 Uhr
Dienstag	7.00 – 12.00 Uhr	13.00 – 18.00 Uhr
Mittwoch	7.00 – 12.00 Uhr	13.00 – 16.00 Uhr
Donnerstag	7.00 – 12.00 Uhr	13.00 – 17.00 Uhr
Freitag	7.00 – 11.15 Uhr	

gez.

Bernd Nimmich
Bürgermeister

Satzungsentwurf zum Schutz des Baumbestandes in der Gemeinde Bördeland (Baumschutzsatzung)

Auf der Grundlage der §§ 2 Abs. 1, 6 Abs. 1 und 44 Abs. 3 Nr.1 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt (GO-LSA) vom 05. Oktober 1993 (GVBl. LSA S. 568) sowie der §§ 29, 35 und 39 Abs. 3 des Naturschutzgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (NatSchG-LSA) vom 23.07.2004 (GVBl. LSA Nr. 41/2004) in den zuletzt geänderten Fassungen hat der Gemeinderat der Gemeinde BÖRDELAND in seiner Sitzung am 07.05.2009

folgenden Satzungsentwurf beschlossen:

§ 1

Schutzzweck

Zweck dieser Satzung ist es, den Bestand an Bäumen und Großsträuchern im unter § 2 genannten Geltungsbereich

- zur Sicherung der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes,
- zur Belebung, Gliederung und Pflege des Orts- und Landschaftsbildes,
- zur Abwehr schädlicher Einwirkungen oder
- wegen ihrer Bedeutung als Lebensstätten bestimmter wild lebender Tier- und Pflanzarten

zu erhalten, zu pflegen und zu entwickeln.

§ 2

Räumlicher Geltungsbereich

Diese Satzung gilt für den Schutz des Baumbestandes innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile im Sinne des § 34 Baugesetzbuch (BauGB) der Ortsteile Biere, Eggersdorf, Eickendorf, Großmühlhingen, Kleinmühlhingen, Welsleben, Zens, des Geltungsbereiches von Bebauungsplänen, soweit diese nicht eine land- oder forstwirtschaftliche Nutzung festsetzen.

§ 3

Sachlicher Geltungsbereich

1.) Geschützt sind:

- a) alle Laubbäume und Eiben (*Taxus baccata*) auf öffentlichem und privatem Grund, insbesondere Alleebäume, mit einem Stammumfang von 30 cm (ca. 10 cm Durchmesser) und mehr, gemessen in einer Höhe von 100 cm über dem Erdboden. Liegt der Kronenansatz unter dieser Höhe, ist der Stammumfang unter dem Kronenansatz maßgebend. Bei mehrstämmigen Bäumen wird die Summe der Stammumfänge zugrunde gelegt,
- b) alle Gehölzgruppen, die aus mindestens 5 Büschen oder Bäumen mit erkennbarer Mantel- und Kernzone als abgegrenztem Gebiet bestehen,
- c) alle Neuanpflanzungen an/auf öffentlichen Wegen und Plätzen,
- d) alle Bäume, Großsträucher und frei wachsenden Hecken unabhängig von ihrer Größe, soweit es sich um Ersatzpflanzungen im Sinne des § 8 handelt.

2.) Vom Schutz ausgenommen sind:

- a) Bäume und Gehölze auf bebauten Wohngrundstücken,
- b) Bäume auf Forstflächen,
- c) Bäume, die im Rahmen der Bewirtschaftung von Gärten und Baumschulen der Erreichung des Betriebszweckes dienen,
- d) Obstbäume, die im Rahmen der Bewirtschaftung von

Plantagen und Gartenanlagen sowie privaten Grundstücken der Erreichung der Eigenversorgung dienen (dazu gehören auch Nussbäume).

- e) Nadelbäume, Koniferen oder Hecken daraus, die der natürlichen Belebung des eigenen privaten Grundstücks dienen oder zum Zweck der Grundstückseinfriedung angepflanzt wurden.

§ 4

Verbotene Maßnahmen

- 1.) Im Geltungsbereich dieser Satzung ist es verboten, geschützte Bäume und Hecken zu entfernen, zu zerstören, zu schädigen oder ihren Aufbau wesentlich zu verändern.
- 2.) Als Schädigung im Sinne des Abs. 1 kommen auch Störungen des Wurzelbereichs unter der Baumkrone (Kronenbereich) in Betracht, insbesondere durch:
 - a) Befestigung der Fläche (Flächenversiegelung) mit einer wasserundurchlässigen Decke (z. B. Asphalt, Beton),
 - b) Abgrabungen, Ausschachtungen (z. B. durch Ausheben von Gräben) oder Aufschüttungen,
 - c) Lagern oder Anschütten von Salzen, Ölen, Säuren oder Laugen oder anderen schädlichen Stoffen,
 - d) Beschädigungen durch Anbringen von Schildern, Werbeeinrichtungen und anderen Gegenständen,
 - e) Anwenden von Unkrautvernichtungsmitteln (Herbiziden), soweit sie nicht für die Anwendung unter Gehölzen zugelassen sind,
 - f) Anwendung von Streusalzen, soweit der Bereich der Baumscheibe nicht zur befestigten Straßenfläche gehört,
 - g) Feuer im Wurzelbereich,
 - h) Beschädigung des Stammes und der Rinde.
- 3.) Satz 2, Buchstaben a) und b), gelten nicht für Bäume an öffentlichen Straßen, wenn auf andere Weise Vorsorge gegen ein Absterben der Bäume getroffen ist.
- 4.) Eine Veränderung im Sinne des Abs. 1 liegt vor, wenn an geschützten Bäumen Eingriffe vorgenommen werden, die das charakteristische Aussehen wesentlich verändern oder das weitere Wachstum beeinträchtigen. Ausgenommen sind hiervon Maßnahmen, die der Erfüllung der Verkehrssicherungspflicht des Baulastträgers der öffentlichen Verkehrsflächen dienen.

§ 5

Ausnahmen und Befreiungen

- 1.) Von den Verboten des § 4 ist in begründeten Fällen eine Ausnahme zu erteilen, wenn
 - a) der Eigentümer oder ein sonstiger Berechtigter aufgrund von Vorschriften des öffentlichen Rechts verpflichtet ist, die Bäume zu entfernen oder zu verändern und er sich nicht in zumutbarer Weise von dieser Verpflichtung befreien kann,
 - b) eine nach den baurechtlichen Vorschriften zulässige Nutzung sonst nicht oder nur unter wesentlichen Beschränkungen und hohem Kostenaufwand verwirklicht werden kann,

- c) von dem Baum oder der Gehölzgruppe Gefahren für Personen oder Sachen ausgehen und die Gefahren nicht auf andere Weise und mit zumutbarem Aufwand zu beheben sind,
 - d) der Baum oder die Gehölzgruppe krank ist und die Erhaltung auch unter Berücksichtigung des öffentlichen Interesses mit zumutbarem Aufwand nicht möglich ist,
 - e) die Beseitigung des Baumes oder der Gehölzgruppe aus überwiegendem öffentlichem Interesse und der öffentlichen Sicherheit und Ordnung erforderlich ist.
- 2.) Von den Verboten des § 4 kann im Übrigen im Einzelfall Befreiung erteilt werden, wenn:
- a) das Verbot zu einer nicht beabsichtigten Härte führen würde und die Abweichung mit den öffentlichen Belangen vereinbar ist oder
 - b) Gründe des allgemeinen Wohls die Befreiung erfordern.
- 3.) Die Erteilung einer Ausnahme oder Befreiung ist bei der Gemeinde schriftlich unter Darlegung der Gründe und Beifügung eines Lageplanes im Maßstab 1 : 500 zu beantragen. Von der Vorlage eines Lageplanes kann im Einzelfall abgesehen werden, wenn auf andere Weise (z. B. Lageskizzen, Fotos) die geschützten Bäume, ihr Standort, ihre Art, ihre Höhe und der Stammumfang ausreichend dargestellt werden können.
- 4.) Die Erlaubnis aufgrund einer beantragten Ausnahme, Befreiung oder Ablehnung wird innerhalb von 4 Wochen nach Antragseingang schriftlich erteilt. Sie kann mit Nebenbestimmungen verbunden werden. Dem Antragsteller kann insbesondere auferlegt werden, Bäume bestimmter Art und Größe als Ersatz für entfernte Bäume auf seine Kosten zu pflanzen und zu erhalten. Die Erlaubnis kann widerrufen oder befristet erteilt werden.
- 5.) Über Ausnahmen und Befreiungen von den Verboten des § 4 entscheidet die Verwaltung (Ordnungs- und Sozialamt) der Gemeinde Bördeland nach pflichtgemäßem Ermessen.
- 6.) § 31 BauGB bleibt für Bäume, die aufgrund von Festsetzungen eines Bebauungsplanes zu erhalten sind, unberührt.

§ 6

Zulässige Handlungen

- 1.) Übliche Pflegemaßnahmen, Erhaltungsmaßnahmen, Maßnahmen im Rahmen des ordnungsgemäßen Betriebes von Gärtnereien und Baumschulen, Maßnahmen der ordnungsgemäßen Gestaltung, Pflege und Sicherung, Pflegemaßnahmen im Sinne von öffentlichen Grünflächen sind erlaubt.

§ 7

Baumschutz im Baugenehmigungsverfahren

- 1.) Wird für ein Grundstück im Geltungsbereich dieser Satzung eine Baugenehmigung beantragt, so sind im Lageplan die auf dem Grundstück vorhandenen geschützten Bäume i. S. des § 3, ihr Standort, die Art, der Stammumfang und der Kronendurchmesser einzutragen.
- 2.) Wird die Baugenehmigung für ein Vorhaben beantragt, bei

dessen Verwirklichung geschützte Bäume entfernt, zerstört, geschädigt oder verändert werden sollen, so ist der Antrag auf Ausnahme oder Befreiung gemäß § 5 Abs. 3 dem Bauantrag beizufügen. Die Erlaubnis wird nach Prüfung des Antrages ggf. erteilt.

§ 8

Ersatzpflanzungen

- 1.) Wird gegen die Bestimmungen des § 4 verstoßen, ist der Verursacher zur Schaffung von Ersatz verpflichtet.
- 2.) Der Umfang der Ersatzmaßnahmen ist dem jeweiligen Verstoß gegen diese Satzung anzupassen und umfasst sowohl die Sanierung von Schäden als auch die Ersatzpflanzung.
- 3.) Die Gemeinde kann auch die Art der zu pflanzenden Bäume oder Gehölze festlegen (überwiegend heimische Laubgehölze). Die Neupflanzung ist möglichst auf den Flächen durchzuführen, auf denen die zur Beseitigung freigegebenen Bäume standen.
Wenn dies nicht möglich oder zumutbar ist, haben die Neupflanzungen in der Nähe dieser Flächen zu erfolgen.
- 4.) Die Verpflichtung zur Schaffung von Ersatz gilt auch für erteilte Befreiungen gemäß § 5.
- 5.) Für jeden gefälltten Baum muss ein Heister nachgepflanzt werden.

Die Pflege der Ersatzpflanzungen ist vom Verursacher 3 Jahre lang sicherzustellen. Nicht angewachsene Ersatzpflanzungen sind vom Verursacher nachzupflanzen.

** Heister [abgeleitet vom [mittelhochdeutschen](#) heister = junger Buchenstamm] ist eine in der Fachsprache der [Forstwirtschaft](#) und im [Gartenbau](#) verwendete Pflanzenklassifizierung. Sie steht für [meistens in [Baumschulen](#) herangezogene] junge, jedoch bereits zweimal verpflanzte, 1,25 bis 2,50 m hohe [Laubbäume](#).*

§ 9

Ordnungswidrigkeiten

- 1.) Die Ahndung von Ordnungswidrigkeiten bestimmt sich nach § 65 Abs. 1 Nr. 1 und Nr. 6 Naturschutzgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (NatschG LSA) vom 23. Juli 2004 in der derzeit gültigen Fassung in Verbindung mit § 37 Abs. 1 (1) des OWiG.
- 2.) Ordnungswidrig im Sinne des § 65 Abs. 1 Nr. 1 und Nr. 6 NatSchG LSA handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig:
- a) geschützte Bäume oder Gehölzgruppen entgegen § 4 dieser Satzung ohne Erlaubnis entfernt, zerstört, beschädigt, ihre Gestaltung wesentlich verändert oder derartige Eingriffe vornehmen lässt,
 - b) Auflagen und Bedingungen oder sonstige Anordnungen im Rahmen einer gemäß § 5 dieser Satzung erteilten Erlaubnis nicht erfüllt,
 - c) eine Anzeige gemäß § 7 dieser Satzung unterlässt,
 - d) einer vollziehbaren Verpflichtung gemäß §§ 4 und 7 dieser Satzung zuwiderhandelt,
 - e) seiner Verpflichtung zur Pflanzung von Ersatzmaßnahmen gemäß § 8 nicht oder nicht fristgerecht nachkommt.
- 3.) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 50.000 € gemäß § 65 Abs. 2 Nr. 2 NatSchG LSA geahndet werden, soweit die Zuwiderhandlung nicht durch Bundesrecht oder Landesrecht gesondert geregelt ist.

§ 10

Inkrafttreten

- 1.) Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
- 2.) Gleichzeitig treten die Baumschutzsatzungen der einzelnen Ortsteile außer Kraft.

Bördeland, den 07.05.2009

Bernd Nimmich - Siegel -
Bürgermeister

Beschluss 06 – 04 / 2009 - Hauptsatzung der Gemeinde Bördeland

Der Gemeinderat der Gemeinde Bördeland beschließt auf der Grundlage des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt (GO LSA) vom 05. Oktober 1993 (GVBl. LSA S. 568) in der derzeit gültigen Fassung, nach Beratung im Hauptausschuss, die in der Anlage befindliche Hauptsatzung.

Der Beschluss wurde mehrheitlich angenommen.

Die Bekanntmachung der Hauptsatzung erfolgt nach aufsichtsbehördlicher Genehmigung.

Beschluss 07 – 04 / 2009 - Grundsatzbeschluss zur Erweiterung Straßenbeleuchtung OT Kleinmühligen „Unter den Linden“

Auf der Grundlage der §§ 2 und 44 Abs. 2 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt (GO LSA) vom 05.10.1993 (GVBl. LSA S. 568) in der derzeit gültigen Fassung, fasst der Gemeinderat der Gemeinde Bördeland den Grundsatzbeschluss, nach Beratung im Hauptausschuss, die vorhandene Straßenbeleuchtung in der Straße „Unter den Linden“ um vier Straßenlampen zu erweitern.

Der Beschluss wurde mehrheitlich angenommen.

Beschluss 08 – 04 / 2009 - Befürwortung des Ausbaus der Kreisstraße K1 291 von OT Zens nach Calbe

Auf der Grundlage des § 1 Abs.1 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt (GO LSA) vom 05.10.1993 (GVBl. LSA S. 568) in der derzeit gültigen Fassung, fasst der Gemeinderat der Gemeinde Bördeland den Beschluss, nach Beratung im Hauptausschuss, im Namen aller Ortsteile den Ausbau der K1 291 in seiner Dringlichkeit zu befürworten.

Der Beschluss wurde mehrheitlich angenommen.

Beschluss 09 – 04 / 2009 - Erweiterungsbau Kita OT Welsleben

Auf der Grundlage der §§ 2 und 44 Abs. 2 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt (GO LSA) vom 05.10.1993 (GVBl. LSA S. 568) in der derzeit gültigen Fassung, fasst der Gemeinderat der Gemeinde Bördeland den Beschluss, die Kindertagesstätte Welsleben mit einem Erweiterungsbau zu vergrößern.

Der Beschluss wurde mehrheitlich angenommen.

Beschluss 10 – 04 / 2009 - Grundstücksangelegenheit Zens Kauf (NÖ)

Der Beschluss wurde mehrheitlich angenommen.

–

Bekanntmachung der Satzungen des Eigenbetriebes Schmutzwasser nach Beschlussfassung in der Gemeinderatssitzung der Gemeinde Bördeland vom 15.04.2009

Beschluss 04-03 / 2009 - 2. Satzung zur Änderung der Satzung der Gemeinde Bördeland über die Erhebung von Gebühren für die zentrale Schmutzwasserentsorgung

Auf der Grundlage der §§ 4, 6, 8, 44 und 91 der Gemeindeordnung LSA vom 05.10.1993 (GVBl. LSA S. 568) in der derzeit geltenden Fassung, der §§ 2 und 5 des Kommunalabgabengesetzes LSA in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.12.1996 (GVBl. LSA S. 405) in der derzeit geltenden Fassung und der Nachkalkulation 2006 – 2008 und Gebührenkalkulation 2009 – 2011 in den Bereichen der zentralen Schmutzwassergebühren, der dezentralen Abwassergebühren und der Abwasserabgabe für Kleineinleiter der Gemeinde Bördeland beschließt der Gemeinderat die 1. Satzung zur Änderung der Satzung der Gemeinde Bördeland über die Erhebung von Gebühren für die zentrale Schmutzwasserentsorgung.

Der Beschluss wurde mehrheitlich angenommen.

2. Satzung zur Änderung der Satzung der Gemeinde Bördeland über die Erhebung von Gebühren für die zentrale Schmutzwasserentsorgung (2. Änderungssatzung der zentralen Schmutzwassergebührensatzung)

Aufgrund der §§ 4, 6, 8, 44 und 91 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt (GO LSA) vom 05.10.1993 (GVBl. LSA S. 568) in der derzeit geltenden Fassung, der §§ 2 und 5 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KAG LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.12.1996 (GVBl. LSA S. 405) in der derzeit geltenden Fassung, wird nach Beschlussfassung des Gemeinderates der Gemeinde Bördeland vom 18.12.2008 und Anzeige bei der Kommunalaufsicht folgende 1. Satzung zur Änderung der Satzung der Gemeinde Bördeland über die Erhebung von Gebühren für die zentrale Schmutzwasserentsorgung erlassen.

5 Artikel 1

Die Satzung der Gemeinde Bördeland über die Erhebung von Gebühren für die zentrale Schmutzwasserentsorgung vom 17.01.2008 (Amtsblatt für den Salzlandkreis Nr. 4 vom 28.01.2008) wird wie folgt geändert:

1. § 4 Absatz 1 wird wie folgt neu gefasst:
„Die Mengengebühr beträgt bei der
1. zentralen Schmutzwasserentsorgung
4,84 €/m³.“
2. § 4 Absatz 3 wird wie folgt neu gefasst:
„Zusätzlich zur Mengengebühr gemäß Absatz 1 Punkt 1 wird eine Grundgebühr in Höhe von jährlich 144,00 Euro je wirtschaftliche Einheit erhoben.“
3. § 5 Absatz 1 wird wie folgt neu gefasst:
„Gebührenpflichtig ist der Eigentümer; wenn ein Erbbaurecht bestellt ist, tritt an dessen Stelle der Erbbauberechtigte des angeschlossenen Grundstücks. Gebührenpflichtige sind außerdem Nießbraucher oder sonstige dinglich zur Nutzung des Grundstücks Berechtigte. Mehrere Gebührenpflichtige sind Gesamtschuldner.“

Artikel 2

Diese 2. Änderungssatzung tritt rückwirkend zum 01.01.2009 in Kraft. Gleichzeitig tritt die 1. Änderungssatzung der zentralen Schmutzwassergebührensatzung vom 18.12.2008, veröffentlicht im Amtsblatt der Gemeinde Bördeland, dem Bördeland-Kurier, Jahrgang 2008, Nr.14, 30.12.2008, außer Kraft.

Bördeland, den 15.04.2009

Nimmich
Bürgermeister Gemeinde Bördeland

Beschluss 05-03 / 2009 - 2. Satzung zur Änderung der Satzung der Gemeinde Bördeland über die Erhebung von Gebühren für die dezentrale Abwasserbeseitigung

Auf der Grundlage der §§ 4, 6, 8, 44 und 91 der Gemeindeordnung LSA vom 05.10.1993 (GVBl. LSA S. 568) in der derzeit geltenden Fassung, des § 2 und 5 des Kommunalabgabengesetzes LSA in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.12.1996 (GVBl. LSA S. 405) in der derzeit geltenden Fassung und der Nachkalkulation 2006 – 2008 und Gebührenkalkulation 2009 – 2011 in den Bereichen der zentralen Schmutzwassergebühren, der dezentralen Abwassergebühren und der Abwasserabgabe für Kleineinleiter der Gemeinde Bördeland beschließt der Gemeinderat die 1. Satzung zur Änderung der Satzung der Gemeinde Bördeland über die Erhebung von Gebühren für die dezentrale Abwasserbeseitigung.

Der Beschluss wurde mehrheitlich angenommen.

2. Satzung

zur Änderung der Satzung der Gemeinde Bördeland über die Erhebung von Gebühren für die dezentrale Abwasserbeseitigung

(2. Änderungssatzung der dezentralen Abwassergebührensatzung)

Aufgrund der §§ 4, 6, 44 und 91 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt (GO LSA) vom 05.10.1993 (GVBl. LSA S. 568) in der derzeit geltenden Fassung, der §§ 2 und 5 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KAG LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.12.1996 (GVBl. LSA S. 405) in der derzeit geltenden Fassung, wird nach Beschlussfassung des Gemeinderates der Gemeinde Bördeland vom 15.04.2009 und Anzeige bei der Kommunalaufsicht folgende 2. Satzung zur Änderung der Satzung der Gemeinde Bördeland über die Erhebung von Gebühren für die dezentrale Abwasserbeseitigung erlassen.

Artikel 1

Die Satzung der Gemeinde Bördeland über die Erhebung von Gebühren für die dezentrale Abwasserbeseitigung vom 17.01.2008 (Amtsblatt für den Salzlandkreis Nr. 4 vom 28.01.2008) wird wie folgt geändert:

- § 3 Absatz 1 wird wie folgt geändert:
„Die Abwassergebühr beträgt für die Abwasserbeseitigung aus:
a) Kleinkläranlagen 21,34 Euro/m³ entnommenen Fäkalschlamm,
b) abflusslosen Gruben 15,64 Euro/m³ entnommenen Abwassers.“
- § 4 Absatz 1 wird wie folgt neu gefasst:
„Gebührenpflichtig ist der Eigentümer; wenn ein Erbbaurecht bestellt ist, tritt an dessen Stelle der Erbbauberechtigte des angeschlossenen Grundstücks. Gebührenpflichtige sind außerdem Nießbraucher oder sonstige dinglich zur Nutzung des Grundstücks Berechtigte. Mehrere Gebührenpflichtige sind Gesamtschuldner.“

Artikel 2

Diese 2. Änderungssatzung tritt rückwirkend zum 01.01.2009 in Kraft. Gleichzeitig tritt die 1. Änderungssatzung der dezentralen

Abwassergebührensatzung vom 18.12.2008, veröffentlicht im Amtsblatt der Gemeinde Bördeland, dem Bördeland-Kurier, Jahrgang 2008, Nr.14, 30.12.2008, außer Kraft.

Bördeland, den 15.04.2009

Nimmich
Bürgermeister
Gemeinde Bördeland

Beschluss 06-03 / 2009 - 2. Satzung zur Änderung der Satzung der Gemeinde Bördeland über die Abwälzung der Abwasserabgabe

Auf der Grundlage der §§ 6 und 91 der Gemeindeordnung LSA vom 05.10.1993 (GVBl. LSA S. 568) in der derzeit geltenden Fassung, der §§ 5, 6 und 8 des Kommunalabgabengesetzes LSA in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.12.1996 (GVBl. LSA S. 405) in der derzeit geltenden Fassung, des Gesetzes über Abgaben für das Einleiten von Abwasser in Gewässer in der Fassung der Bekanntmachung vom 18.01.2005 (BGBl. I S. 114) in der derzeit geltenden Fassung, des § 7 des Ausführungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt zum Abwasserabgabengesetz vom 25.06.1992 (GVBl. LSA S. 580) in der derzeit geltenden Fassung und der Nachkalkulation 2006 – 2008 und Gebührenkalkulation 2009 – 2011 in den Bereichen der zentralen Schmutzwassergebühren, der dezentralen Abwassergebühren und der Abwasserabgabe für Kleineinleiter der Gemeinde Bördeland beschließt der Gemeinderat die 1. Satzung zur Änderung der Satzung der Gemeinde Bördeland über die Abwälzung der Abwasserabgabe.

Der Beschluss wurde mehrheitlich angenommen.

2. Satzung

zur Änderung der Satzung der Gemeinde Bördeland über die Abwälzung der Abwasserabgabe

(2. Änderungssatzung der Abwälzungssatzung der Abwasserabgabe)

Aufgrund der §§ 6 und 91 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt (GO LSA) vom 05.10.1993 (GVBl. LSA S. 568) in der derzeit geltenden Fassung, der §§ 5, 6 und 8 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KAG LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.12.1996 (GVBl. LSA S. 405) in der derzeit geltenden Fassung, des Gesetzes über Abgaben für das Einleiten von Abwasser in Gewässer (AbwAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18.01.2005 (BGBl. I S. 114) in der derzeit geltenden Fassung und des § 7 des Ausführungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt zum Abwasserabgabengesetz (AGAbwAG-LSA) vom 25.06.1992 (GVBl. LSA S. 580) in der derzeit geltenden Fassung, wird nach Beschlussfassung des Gemeinderates der Gemeinde Bördeland vom 15.04.2009 und Anzeige bei der Kommunalaufsicht folgende 2. Satzung zur Änderung der Satzung der Gemeinde Bördeland über die Abwälzung der Abwasserabgabe erlassen.

Artikel 1

Die Satzung der Gemeinde Bördeland über die Abwälzung der Abwasserabgabe vom 17.01.2008 (Amtsblatt für den Salzlandkreis Nr. 4 vom 28.01.2008) wird wie folgt geändert:

- § 4 Absatz 2 wird wie folgt geändert:
„Die Abgabe beträgt je Einwohner 21,98 Euro.“

Artikel 2

Diese 2. Änderungssatzung tritt rückwirkend zum 01.01.2009 in Kraft. Gleichzeitig tritt die 1. Änderungssatzung der Abwä-

zungssatzung der Abwasserabgabe vom 18.12.2008, veröffentlicht im Amtsblatt der Gemeinde Bördeland, dem Bördeland-Kurier, Jahrgang 2008, Nr.14, 30.12.2008, außer Kraft.

Bördeland, den 15.04.2009
Nimmich
Bürgermeister
Gemeinde Bördeland

Amt für Landwirtschaft, Wanzleben, den 16.03.2009
Flurneuordnung u. Forsten Mitte, Außenstelle Wanzleben
Ritterstraße 17-19, 39164 Wanzleben

Flurbereinigungsverfahren nach §§ 87 ff. Flurbereinigungs-gesetz (FlurbG)
Az.: 42.3 B1.14 SBK 013

Flurbereinigung „Ortsumgehung Schönebeck B 246a, Landkreis Schönebeck 013“

In dem oben genannten Flurbereinigungsverfahren ergeht folgende

III. Änderungsanordnung

Hinzuziehung

Zum Flurbereinigungsverfahren „Flurbereinigung Ortsumgehung Schönebeck B 246a, Landkreis Schönebeck 013“, werden die in der Anlage 1 aufgeführten Flurstücke, welche Bestandteil dieser Anordnung sind, hinzugezogen.

Begründung:

Das Regierungspräsidium Halle hat mit Beschluss vom 08.06.2001, Az.: 42.3 B1.12 SBK 013, das Flurbereinigungsverfahren „Ortsumgehung Schönebeck B 246a, Landkreis Schönebeck 013“ eingeleitet. Das genannte Verfahren dient dazu, Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen zur Kompensation der durch den Neubau der Ortsumgehung Schönebeck B 246a bedingten naturschutzrechtlichen Konflikte zu vermindern.

Nach § 8 Abs.1; § 7 Abs.1 Flurbereinigungs-gesetz (FlurbG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 16.03.1976 (BGBl. I, S. 546), zuletzt geändert durch Gesetz vom 12. Dezember 2007 (BGBl. I S. 2840) kann die Flurneuordnungsbehörde geringfügige Änderungen des Flurbereinigungsgebietes anordnen, wenn der Zweck der Flurbereinigung besser erreicht werden kann.

Unter Berücksichtigung der bestehenden Forderung nach einer zweckmäßigen Abgrenzung sowie die Umsetzung des im Plan nach § 41 FlurbG vorgesehenen Wirtschaftswegbaus ist die Hinzuziehung des Flurstück 10005 (Gemarkung Eggersdorf Flur 1) und Flurstück 10023 (Gemarkung Schönebeck- Salzelmen Flur 6) erforderlich.

Durch die Hinzuziehung und den Ausschluss der genannten Flurstücke vergrößert sich das Verfahrensgebiet des Flurbereinigungsverfahrens Ortsumgehung Schönebeck B 246a von derzeit ca. 690,0840 ha auf 690,1655 ha, mithin um 0,0815 ha. Die Voraussetzung für die Änderungsanordnung nach den § 8, Abs. 1; § 7 Abs. 1 FlurbG liegen damit vor.

Aufforderung zur Anmeldung von unbekanntem Rechten

Rechte, die aus dem Grundbuch nicht ersichtlich sind, aber zur Beteiligung am Flurbereinigungsverfahren berechtigen können, sind innerhalb von 3 Monaten beim Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung u. Forsten Mitte, Außenstelle Wanzleben, Rit-

terstraße 17-19, 39164 Wanzleben, anzumelden (§ 14 Abs. 1 FlurbG).

Es kommen in Betracht:

- a) Inhaber von Rechten an den zum Flurbereinigungsgebiet gehörenden Grundstücken oder von Rechten an solchen Rechten oder von persönlichen Rechten, die zum Besitz oder zur Nutzung solcher Grundstücke berechtigen oder die Benutzung solcher Grundstücke beschränken (z.B. Pacht-, Miet- und ähnliche Rechte).
- b) Im Grundbuch eingetragene Rechte an den zum Flurbereinigungsgebiet gehörenden Grundstücken, z.B.: Hutungsrechte oder andere Dienstbarkeiten, wie Wasserleitungsrechte, Wege-, Wasser- oder Fischereirechte usw., die vor dem 01.01.1900 begründet sind und deshalb der Eintragung in das Grundbuch nicht bedürften.
- c) Rechte an Grundstücken, die noch nicht in das Grundbuch oder das Liegenschaftskataster übernommen sind.

Diese Rechte sind auf Verlangen des Amtes für Landwirtschaft, Flurneuordnung u. Forsten, Mitte, Außenstelle Wanzleben innerhalb einer von diesem zu setzenden Frist nachzuweisen. Nach fruchtlosem Ablauf der Frist ist der Anmeldende nicht mehr zu beteiligen.

Werden Rechte nach Ablauf dieser Frist angemeldet oder nachgewiesen, so kann die Flurbereinigungsbehörde die bisherigen Verhandlungen und Festsetzungen gelten lassen (§ 14 Abs. 2 FlurbG).

Der Inhaber eines gem. § 14 Abs. 1 FlurbG bezeichneten Rechtes muss die Wirkung eines vor der Anmeldung eingetragenen Fristablaufes ebenso gegen sich gelten lassen wie der Beteiligte, dem gegenüber die Frist durch Bekanntgabe des Verwaltungsaktes zuerst in Lauf gesetzt worden ist (§ 14 Abs. 3 FlurbG).

Soweit Eintragungen im Grundbuch durch Rechtsübertragung außerhalb des Grundbuches (z.B.: Erbfall) unrichtig geworden sind, werden die Beteiligten darauf hingewiesen, im eigenen Interesse beim Grundbuchamt auf eine baldige Berichtigung des Grundbuches hinzuwirken bzw. den Auflagen des Grundbuchamtes zur Beschaffung der Unterlagen für die Grundbuchberichtigung möglichst ungesäumt nachzukommen.

Beschränkung der Nutzungs- und Baurechte im Flurbereinigungsgebiet

Von der Bekanntgabe des Flurbereinigungsbeschlusses bis zur Unanfechtbarkeit des Flurbereinigungsplanes gelten gemäß § 34 Abs. 1 FlurbG folgende Einschränkungen:

- a) In der Nutzungsart der Grundstücke dürfen ohne Zustimmung der Flurbereinigungsbehörde nur Änderungen vorgenommen werden, die zum ordnungsgemäßen Wirtschaftsbetrieb gehören.
- b) Bauwerke, Brunnen, Gräben, Einfriedungen, Hangterrassen u.ä. Anlagen dürfen nur mit Zustimmung der Flurbereinigungsbehörde errichtet, hergestellt, wesentlich verändert oder beseitigt werden.
- c) Obstbäume, Beerensträucher, Rebstöcke, Hopfenstöcke, einzelne Bäume, Hecken, Fels- und Ufergehölze dürfen nur in Ausnahmefällen, soweit landeskulturelle Belange nicht beeinträchtigt werden, mit Zustimmung der Flurbereinigungsbehörde beseitigt werden. Andere gesetzliche Vorschriften über die Beseitigung von Reb- und Hopfenstöcken bleiben unberührt.

Sind entgegen der Vorschriften zu a) und b) vorstehend Änderungen vorgenommen oder Anlagen hergestellt oder beseitigt worden, so kann dieses im Flurbereinigungsverfahren unbe-

rücksichtigt bleiben. Die Flurbereinigungsbehörde kann den früheren Zustand gem. § 137 FlurbG wiederherstellen lassen, wenn dieses der Flurbereinigung dienlich ist.

Sind Eingriffe entgegen der Vorschrift zu c) vorstehend vorgenommen worden, so muss die Flurbereinigungsbehörde Ersatzpflanzungen anordnen (§ 34 FlurbG).

Von der Bekanntgabe des Flurbereinigungsbeschlusses bis zur Ausführungsanordnung bedürfen Holzeinschläge, die den Rahmen einer ordnungsgemäßen Bewirtschaftung übersteigen, der Zustimmung der Flurbereinigungsbehörde im Einvernehmen mit der Forstaufsichtsbehörde.

Sind Holzeinschläge vorgenommen worden, so kann die Flurbereinigungsbehörde anordnen, dass derjenige, der das Holz gefällt hat, die abgeholzte oder verlichtete Fläche nach den Weisungen der Forstaufsichtsbehörde wieder ordnungsgemäß in Bestand zu bringen hat (§ 85 Ziff. 5 und 6 FlurbG).

Gemäß § 35 FlurbG sind die Beauftragten der Flurbereinigungsbehörde berechtigt, zur Vorbereitung und zur Durchführung der Flurbereinigung Grundstücke zu betreten und die nach ihrem Ermessen erforderlichen Arbeiten auf ihnen vorzunehmen.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Änderungsanordnung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch schriftlich oder zur Niederschrift beim Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung u. Forsten, Mitte, Außenstelle Wanzleben, Ritterstraße 17-19, 39164 Wanzleben erhoben werden.

Im Fall der öffentlichen Bekanntmachung beginnt die Rechtsbehelfsfrist mit dem ersten Tage der Bekanntmachung.

Bei schriftlicher Einlegung wird die Frist nur gewahrt, wenn der Widerspruch bis zum Ablauf der angegebenen Frist beim Amt eingegangen ist.

Gewahrt wird die Frist auch durch Einlegung des Widerspruchs beim Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung u. Forsten, Mitte, Große Ringstraße, 38820 Halberstadt oder beim Landesverwaltungsamt Halle, Ernst-Kamieth-Straße 2, 06112 Halle (Saale).

Im Auftrag
Jens Spicher
Anlagen

Anlage 1

Flurneuordnungsverfahren

„**Flurbereinigung Ortsumgebung Schönebeck B 246a, Landkreis Schönebeck 013**“

Verf.- Nr.: SBK 013

Änderung zum Verzeichnis der Verfahrensflurstücke nach Flurbereinigungsbeschluss vom 08.06.2001

Zum Flurneuordnungsverfahren werden folgende Flurstücke hinzugezogen:

Gemarkung:	Schönebeck - Salzelmen
Flur:	6
Flurstück:	10023

Fläche des oben genannten Flurstückes 0.0109 ha

Gemarkung:	Eggersdorf
Flur:	1
Flurstück:	10005

Fläche des oben genannten Flurstückes 0.0706 ha

Fläche des Flurbereinigungsgebietes – alt 690,0840 ha

Fläche des Flurbereinigungsgebietes – neu 690,1655 ha

Das Flurbereinigungsgebiet umfasst nach der Änderung des Verzeichnisses der Verfahrensflurstücke durch den Beschluss der

III. Änderungsanordnung eine Fläche von **690,1655 ha**.

Im Auftrag
Jens Spicher

Anlage 2 **Gebietskarte**

–

Hinweis des Ordnungsamtes **Ortschaft Welsleben**

Im Zusammenhang mit der Veranstaltung zur Fahnenweihe der Ortsfeuerwehr Welsleben am 23.05.2009 findet in der Zeit von ca. 10.00 – 11.30 Uhr vor der Kirche ein genehmigtes Böllerschießen statt. Die anliegenden Bewohner werden um Verständnis gebeten.

OT Welsleben

Der Ortsbürgermeister informiert

Das diesjährige Treffen der Gewerbetreibenden des OT Welsleben findet am Freitag, dem 15. 05. 2009 um 19.00 Uhr im Sitzungssaal des OT Welsleben, Krumme Straße 31 statt.

Die Gewerbetreibenden des Ortsteiles Welsleben sind hierzu herzlich eingeladen.

Wenn der Konsum klingelt – mobiler Kaufladen in Welsleben!

Regelmäßig zweimal in der Woche kommt der mobile Einkaufsladen der Micheler Frische GmbH nach Welsleben.

Im Gepäck ist alles, was man zum Leben braucht. Von Ei bis Ente, von Seife bis Sekt (frisches Obst, Gemüse, Wurst, Käse, Backwaren, Getränke u. v. m.) .

Dienstags ab 12.30 Uhr

ca. 12.30 Uhr Wohnblock Fabrikstraße

ca. 13.00 Uhr Worth/ Neustädter Straße

ca. 14.00 Uhr Parkplatz Kreuzung Krumme Straße/
Lange Str.

Freitags ab 12.45 Uhr

Parkplatz Kreuzung Krumme Straße/ Lange Straße

Vorerst wird der Einkaufswagen an zentralen Plätzen im Ort stehen, bei Stammkunden hält der Verkäufer nach Absprache auch direkt vor der Haustür.

Bitte achten Sie auf das Klingelzeichen!!!

**Sie suchen eine Wohnung ?
Wir haben sie!**

Die Gemeinde Bördeland OT Biere bietet folgenden freien Wohnraum an:

- 2 Raum WE, Kleine Str. 26 mit 62,69 qm – Gasheizung
- 2 Raum WE, Kleine Str. 2 mit 55,10 qm – Gasheizung
- 2 Raum WE, E.-Thälmann-Str. 13 mit 39,70 qm – Kohleofen
- 3 Raum WE, E.-Thälmann-Str. 13 mit 68,84 qm - Kohleofen
- 4 Raum WE, E.-Thälmann-Str. 11 mit 112,20 qm – Gasheizung
- 2 Raum WE, E.-Thälmann-Str. 11 mit 57,40 qm – Gasheizung
- 3 Raum WE, Salzer Str. 12 mit 57,50 qm – Gasheizung
- 3 Raum WE, A.-Bebel-Str. 2c mit 58,28 qm – Ölofen
- 3 Raum WE, A.-Bebe-Str. 2c mit 59,26 qm – Gasheizer Gamat
- 4 Raum WE, A.-Bebel-Str. 2d mit 68,20 qm – Ölofen
- 3 Raum WE, A.-Bebel-Str. 2e mit 57,44 qm – Gasheizung

Auskunft erteilt die Wohnungsverwaltung der Gemeinde Bördeland, Frau Wiemann, Tel.: 039297 / 26143

Sie wollen umziehen? Dann haben wir die richtige Wohnung im für Sie!

OT Welsleben

3-Raum-Wohnung m. Gas-Zentralheizung
Dusche
Wohnfläche 56,71 m²/ Erdgeschoss
Parkplatznutzung

Preiswerte 3-Raum-Wohnung mit Kohleheizung
Wohnfläche 66,26 m²/ Erdgeschoss
Gartennutzung

Moderne 2-Raum-Dachwohnung mit Gas-Zentralheizung
Wohnfläche 26,22 m²

OT Eggersdorf

2.Raum-Dachwohnung mit Gas-Zentralheizung
Wohnfläche 34,80 m²

Auskunft erteilt die Wohnungsverwaltung der Gemeinde Bördeland, Herr Korn. Te. 039297/ 26141

Vermietung Gewerberäume im OT Welsleben

- . gute Verkehrsanbindung direkt an der B 246 a
- . Parkplatz vor dem Objekt
- . Nutzungsart nicht vorgegeben
- . Beheizung mit Gasaußenheizer

Folgende Räumlichkeiten werden vermietet:

- . Haupträume 117,66 m²
- . Nebenräume 45,64 m²

Nähere Informationen erteilt das Bauamt der Gemeinde Bördeland – Wohnungsverwaltung, Herr Korn

Tel. 039297/ 26141

E-Mail: buergerbuero@gem-boerdeland.de

Ende der Bekanntmachungen und Mitteilungen der

Gemeinde Bördeland

Bernd Nimmich

(Bürgermeister)

Nichtamtlicher Teil

**Informationen
und
Werbung**

- ohne

**Spielansetzungen BSV Eickendorf e. V.
Alt-Herren-Mannschaft**

Freitag, 05.06.09

18.30 Uhr SG Ziepel / Wörmlitz gegen BSV

Freitag, 12.06.09

18.30 Uhr SV Dodendorf gegen BSV

Freitag, 19.06.09

18.30 Uhr BSV gegen SSV Blau-Weiß Barby

Freitag 26.06.09

18.30 Uhr BSV gegen TSG Eggersdorf

Spielansetzungen MTV 1887 e.V. Welsleben

29.05.2009 Alte Herren
MTV – SV Walternienburg

05.06.2009 Alte Herren
MTV – VfL Ilberstadt

06.06.2009 Kreisliga Nord
MTV – Vict. Großmühligen

12.06.2009 Alte Herren
SSV Barby - MTV

19.06.2009 Alte Herren
TSV Eggersdorf – MTV

26.06.2009 Alte Herren
SV Bode Löderburg – MTV
03.07.2009 Alte Herren
MTV – SG Ebendorf

Blutspendetermin

Am

26.06.2009 findet in der Zeit von 16 - 19 Uhr

der nächste Blutspendetermin im Bürgerhaus in Eggersdorf statt.

Vorsitzende DRK Ortsgruppe Eggersdorf

Anlässlich meines 80. Geburtstages

möchte ich mich recht herzlich für die vielen Glückwünsche und Geschenke bei meiner Frau, den Kindern und Enkelkindern sowie allen Verwandten, Nachbarn und Freunden bedanken.

Einen besonderen Dank der Gemeinde Bördeland, OT Biere, den Kindern und Erzieherinnen der Kita „Bördespatzen“ und dem Team „Cafe und Restaurant Neumann“ für die gute Bewirtung.

Biere, April 2009

Ernst Schumann

Für die zahlreichen Glückwünsche, Blumen und Geschenke anlässlich unserer

Goldenen Hochzeit

möchten wir uns bei allen Verwandten, Freunden, Nachbarn und Bekannten ganz herzlich bedanken.

Ein ganz besonderes Dankeschön unseren Kindern und Enkelkindern.

Ebenfalls ein Dankeschön dem Team der Gaststätte „Zum Pferdestall“, der FFw Eggersdorf, dem Sportverein Eggersdorfer Kita „Zwergenland“ und dem Ortschaftsrat des OT Eggersdorf.

Horst und Christa Golmann

Eggersdorf, April 2009

400m² mögl./ Verk. auch an Bauräger! Bau-Concept- Service
Tel.039297-21362 u.0177-810 65 73

Baurägerfreies Baugrundstück in Biere voll erschlossen zu verkaufen

Grundstücksgröße 378 m², m²Preis 35,00 €

z. B. 700 m² VK 13.000,00 €

RBG mbH Tel. 0391/ 505 14 46

Baugrundstück in SBK/ Felgeleben von Privat zu verkaufen

Grundstücksgröße 700 – 1000 m², Preis 45,00 €

z. B. 700 m² VK 31.500,00 €

Tel. 0170/ 166 39 15

2009: Tiefpreise, Tiefstzinsen, Höchste Zeit !

Biere, 1 Baufeld FELDSTR./BRÜNDEL, 13600 € sof, bebaut. fertig erschloss. Straße, 1 Grundstck 409 m², schöne, ruhige Lage, a. Wunsch kostenl. Service Bauantrag / Finanzierung EFH u. Bungalow-Typen mögl. **Zusätzl.Grdst-Vergrößerung** um ca.